

**Das Ordnungsamt informiert:**

**Unnötigen Lärm vermeiden!  
(Lärmbedingte Arbeiten im Freien / Hundegebell)**

Die Probleme mit Nachbarschafts-Lärm nehmen leider ständig zu. Oft sind sich die "Störer" gar nicht dessen bewusst, dass sie mit ihrem Krach den Nachbarn belästigen.

Um unzulässigen Lärm handelt es sich dann, wenn ohne berechtigten Anlass oder in unzulässigem Ausmaß Lärm verursacht und dadurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt wird. Lärmschutzvorschriften regeln Ruhephasen und helfen, unzumutbare Belästigungen zu vermeiden.

Durch die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29.08.2002 wird die Benutzung zahlreicher Maschinen und Gerätschaften geregelt. So dürfen nach § 7 der Verordnung in Wohngebieten keine Geräte und Maschinen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr betrieben werden.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass Hunde so zu halten sind, dass Nachbarn durch das Hundegebell nicht übermäßig belästigt werden. In Wohngebieten wird ein mehr als nur gelegentliches Bellen eines Hundes bereits schon zur Tageszeit als störend und damit nicht mehr ortsüblich empfunden. Dabei muss das gelegentliche Anschlagen eines Hundes noch als ortsüblich und zumutbar angesehen werden, nicht aber ein häufiges, anhaltendes und lautstarkes Hundegebell, wie es besonders bei größeren Hunden vorkommt. Bei nächtlichen Lärmimmissionen durch Hundegebell muss der Hundehalter als Störer dafür sorgen, dass das störende Hundegebell abgestellt wird.

Bevor wegen erheblich störendem Lärm Immissionsschutzbehörden eingeschaltet werden, sollte zunächst der verantwortliche Lärmverursacher gebeten werden, den Lärm zu unterlassen oder den unvermeidbaren Lärm durch geeignete Maßnahmen zu mindern.

Ihr Ordnungsamt